

Beschlussempfehlung und Bericht des Rechtsausschusses (6. Ausschuss)

a) zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksache 16/1830 –

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Unterhaltsrechts

b) zu dem Antrag der Abgeordneten Sabine Leutheusser-Schnarrenberger, Sibylle Laurischk, Jens Ackermann, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP – Drucksache 16/891 –

Unterhaltsrecht ohne weiteres Zögern sozial und verantwortungsbewusst den gesellschaftlichen Rahmenbedingungen anpassen

A. Problem

Die bisher geltenden Regelungen des Unterhaltsrechts sollen veränderten gesellschaftlichen Verhältnissen angepasst werden.

Zu Buchstabe a

Der Gesetzentwurf auf Drucksache 16/1830 verfolgt drei Ziele: Stärkung des Kindeswohls durch die Einräumung des ersten Rangs für die Unterhaltsansprüche der Kinder und des zweiten Rangs für alle kinderbetreuenden Elternteile; Betonung des Grundsatzes der Eigenverantwortung geschiedener Ehegatten für den eigenen Unterhalt und Vereinfachung des Unterhaltsrechts. Die gesetzliche Definition des Mindestunterhalts soll zur Harmonisierung von Unterhalts-, Steuer- und Sozialrecht und zur Vereinfachung der Rechtsanwendung führen. Durch Übergangsvorschriften sollen die Unterhaltsregelungen für Ehen, die nach altem Recht geschlossen worden sind, behutsam angepasst werden.

Zu Buchstabe b

Die Antragsteller fordern eine Änderung der Rangverhältnisse hinsichtlich der Unterhaltsansprüche, eine Befristung nahehehlicher Unterhaltsansprüche sowie die Begrenzung der Unterhaltsansprüche der Eltern gegen ihre Kinder. Zur Vereinfachung der Unterhaltsverfahren schlagen die Antragsteller freiwillige Vereinbarungen vor.

B. Lösung

Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 16/1830 in der Fassung der Beschlussempfehlung, die dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 28. Februar 2007 Rechnung trägt. Die Dauer des Betreuungsunterhalts, der im Interesse des Kindeswohls gewährt wird, wird für geschiedene und nichtverheiratete Mütter und Väter gleich ausgestaltet. Eine zusätzliche Verlängerung des Betreuungsunterhalts ist vorgesehen, wenn dies im Einzelfall aus Gründen der nahehelichen Solidarität gerechtfertigt ist. In § 1609 Nr. 2 zweiter Halbsatz BGB-E wird der Begriff der „Ehe von langer Dauer“ erläutert.

Zu Buchstabe a

Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 16/1830 in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE.

Zu Buchstabe b

Ablehnung des Antrags auf Drucksache 16/891 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der FDP

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Wurden im Ausschuss nicht erörtert.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

a) den Gesetzentwurf auf Drucksache 16/1830 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

1. Artikel 1 (Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs) wird wie folgt geändert:

a) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

,4. § 1570 wird wie folgt gefasst:

„§ 1570

Unterhalt wegen Betreuung eines Kindes

(1) Ein geschiedener Ehegatte kann von dem anderen wegen der Pflege oder Erziehung eines gemeinschaftlichen Kindes für mindestens drei Jahre nach der Geburt Unterhalt verlangen. Die Dauer des Unterhaltsanspruchs verlängert sich, solange und soweit dies der Billigkeit entspricht. Dabei sind die Belange des Kindes und die bestehenden Möglichkeiten der Kinderbetreuung zu berücksichtigen.

(2) Die Dauer des Unterhaltsanspruchs verlängert sich darüber hinaus, wenn dies unter Berücksichtigung der Gestaltung von Kinderbetreuung und Erwerbstätigkeit in der Ehe sowie der Dauer der Ehe der Billigkeit entspricht.“

b) In Nummer 13 werden die Wörter „folgender Satz“ durch die Wörter „die folgenden Sätze“ ersetzt und folgender Satz angefügt:

„§ 127a findet auch auf eine Vereinbarung Anwendung, die in einem Verfahren in Ehesachen vor dem Prozessgericht protokolliert wird.“

c) Nummer 16 wird wie folgt gefasst:

,16. § 1609 wird wie folgt gefasst:

„§ 1609

Rangfolge mehrerer Unterhaltsberechtigter

Sind mehrere Unterhaltsberechtigte vorhanden und ist der Unterhaltspflichtige außerstande, allen Unterhalt zu gewähren, gilt folgende Rangfolge:

1. minderjährige unverheiratete Kinder und Kinder im Sinne des § 1603 Abs. 2 Satz 2,
2. Elternteile, die wegen der Betreuung eines Kindes unterhaltsberechtig sind oder im Fall einer Scheidung wären, sowie Ehegatten und geschiedene Ehegatten bei einer Ehe von langer Dauer; bei der Feststellung einer Ehe von langer Dauer sind auch Nachteile im Sinne des § 1578b Abs. 1 Satz 2 und 3 zu berücksichtigen,
3. Ehegatten und geschiedene Ehegatten, die nicht unter Nummer 2 fallen,
4. Kinder, die nicht unter Nummer 1 fallen,
5. Enkelkinder und weitere Abkömmlinge,
6. Eltern,

7. weitere Verwandte der aufsteigenden Linie; unter ihnen gehen die Näheren den Entfernteren vor.““
- d) In Nummer 18 Buchstabe c wird in Absatz 3 das Wort „Mindestunterhalt“ durch das Wort „Unterhalt“ ersetzt.
- e) Nummer 20 wird wie folgt gefasst:
„20. § 1615l wird wie folgt geändert:
a) Absatz 2 Satz 3 wird durch folgende Sätze ersetzt:
„Die Unterhaltspflicht beginnt frühestens vier Monate vor der Geburt und besteht für mindestens drei Jahre nach der Geburt. Sie verlängert sich, solange und soweit dies der Billigkeit entspricht. Dabei sind insbesondere die Belange des Kindes und die bestehenden Möglichkeiten der Kinderbetreuung zu berücksichtigen.“
b) Absatz 3 Satz 3 wird aufgehoben.“
2. Artikel 3 (Änderung sonstiger Vorschriften) wird wie folgt geändert:
a) Absatz 2 (Anfügung von § [35] EGZPO) wird wie folgt geändert:
(aa) Nach § [35] Nr. 3 wird folgende Nummer 4 eingefügt:
„4. Der Mindestunterhalt minderjähriger Kinder im Sinne des § 1612a Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs beträgt
a) für die Zeit bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahrs (erste Altersstufe) 279 Euro,
b) für die Zeit vom siebten bis zur Vollendung des zwölften Lebensjahrs (zweite Altersstufe) 322 Euro,
c) für die Zeit vom 13. Lebensjahr an (dritte Altersstufe) 365 Euro
jeweils bis zu dem Zeitpunkt, in dem der Mindestunterhalt nach Maßgabe des § 1612a Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs den hier festgelegten Betrag übersteigt.“
(bb) Die bisherigen Nummern 4 bis 6 werden die Nummern 5 bis 7.
b) In Absatz 3 Nr. 1 (Änderung von § 645 der Zivilprozessordnung) werden die Wörter „nach Berücksichtigung“ durch die Wörter „vor Berücksichtigung“ ersetzt.
3. In Artikel 4 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten) wird die Angabe „1. April 2007“ durch die Angabe „1. Januar 2008“ ersetzt.
- b) den Antrag auf Drucksache 16/891 abzulehnen.

Berlin, den 7. November 2007

Der Rechtsausschuss

Andreas Schmidt (Mülheim)
Vorsitzender

Ute Granold
Berichterstatlerin

Christine Lambrecht
Berichterstatlerin

Joachim Stünker
Berichterstatter

Sabine Leutheusser-Schnarrenberger
Berichterstatlerin

Jörn Wunderlich
Berichterstatter

Irmgard Schewe-Gerigk
Berichterstatlerin

Bericht der Abgeordneten Ute Granold, Christine Lambrecht, Joachim Stünker, Sabine Leutheusser-Schnarrenberger, Jörn Wunderlich und Irmingard Schewe-Gerigk

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf auf **Drucksache 16/1830** in seiner 43. Sitzung am 29. Juni 2006 in erster Lesung beraten und zur federführenden Beratung dem Rechtsausschuss und zur Mitberatung dem Finanzausschuss und dem Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend überwiesen. Den Antrag auf Drucksache 16/891 hat er in seiner 25. Sitzung am 16. März 2006 denselben Ausschüssen überwiesen.

II. Stellungnahme der mitberatenden Ausschüsse

Der **Finanzausschuss** hat die Vorlagen in seiner 61. Sitzung am 23. Mai 2007 beraten. Er hat mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN beschlossen zu empfehlen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 16/1830 anzunehmen.

Ferner hat er mit den Stimmen der Fraktion der FDP gegen die Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN beschlossen zu empfehlen, den Antrag auf Drucksache 16/891 abzulehnen.

Der **Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** hat die Vorlagen in seiner 43. Sitzung am 7. November 2007 beraten. Er hat mit den Stimmen der Fraktionen SPD, FDP, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und drei Mitgliedern der Fraktion der CDU/CSU gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung von fünf Mitgliedern der Fraktion der CDU/CSU beschlossen zu empfehlen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 16/1830 in der aus der Beschlussempfehlung ersichtlichen Fassung anzunehmen. Der Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und SPD auf Ausschussdrucksache 16(6)170 wurde mit den Stimmen der Fraktionen SPD, FDP, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie von drei Mitgliedern der Fraktion der CDU/CSU bei Stimmenthaltung von fünf Mitgliedern der Fraktion der CDU/CSU sowie der Fraktion DIE LINKE. angenommen.

Darüber hinaus hat er mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN beschlossen zu empfehlen, den Antrag auf Drucksache 16/891 abzulehnen.

III. Beratung im Rechtsausschuss

Der Rechtsausschuss hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 16/1830 in seiner 22. Sitzung am 28. Juni 2006 und den Antrag auf Drucksache 16/891 in seiner 25. Sitzung am 27. September 2006 beraten und beschlossen, eine öffentliche Anhörung hierzu durchzuführen, die am 16. Oktober 2006 (28. Sitzung) stattfand. An der Anhörung haben folgende Sachverständige teilgenommen:

Prof. Dr. Marianne Breithaupt	Fachhochschule Landshut
Margret Diwell	Rechtsanwältin und Fachanwältin für Familienrecht, Berlin
Dr. Frank Klinkhammer	Richter am OLG Düsseldorf
Dr. Thomas Meysen	Fachlicher Leiter des Deutschen Instituts für Jugendhilfe und Familienrecht e. V., Heidelberg
Jutta Puls	Richterin am OLG Hamburg a. D., Vorsitzende der Unterkommission des Deutschen Familiengerichtstages, Hamburg
Ingeborg Rakete-Dombek	Rechtsanwältin und Notarin, Vorsitzende der Arbeitsgemeinschaft Familienrecht des Deutschen Anwaltsvereins e. V., Berlin
Klaus Schnitzler	Rechtsanwalt und Fachanwalt für Familienrecht, Euskirchen
Prof. Dr. Dr. h.c. Dieter Schwab	Universität Regensburg
Prof. Siegfried Willutzki	Direktor des AG Brühl a. D., Ehrenvorsitzender des Deutschen Familiengerichtstages, Köln.

Hinsichtlich des Ergebnisses der Anhörung wird auf das Protokoll der 28. Sitzung des Rechtsausschusses vom 16. Oktober 2006 mit den anliegenden Stellungnahmen der Sachverständigen verwiesen.

Auf Antrag der Fraktion der FDP hat der Rechtsausschuss zu dem Antrag auf Drucksache 16/891 einen Bericht nach § 62 Abs. 2 der Geschäftsordnung erstattet (Drucksache 16/4860). Zu diesem Bericht fand in der 91. Sitzung des Plenums des Deutschen Bundestages am 29. März 2007 eine Aussprache statt.

Dem Rechtsausschuss lagen bei der Beratung des Gesetzentwurfs und des Antrags eine Vielzahl von Petitionen vor.

Der **Rechtsausschuss** hat die Vorlagen in seiner 64. Sitzung am 23. Mai 2007 und abschließend in seiner 78. Sitzung am 7. November 2007 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. beschlossen zu empfehlen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 16/1830 in der aus der Beschlussempfehlung ersichtlichen Fassung anzunehmen. Außerdem hat er mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der FDP beschlossen zu empfehlen, den Antrag auf Drucksache 16/891 abzulehnen.

Die **Fraktion der CDU/CSU** erklärte, die Regierungskoalition habe nach intensiven Beratungen eine Regelung im Bereich des Unterhalts gefunden, die allen Interessen gerecht werde. Die Privilegierung der Ehe bleibe unangetastet. Bereits der Gesetzentwurf habe den Unterhaltsansprüchen Geschiedener nach langer Ehedauer den zweiten Rang nach den Kindern eingeräumt, so dass in den sog. Mangelfällen ihr Anspruch durchsetzbar bleibe. Der Aspekt der naheheiligen Solidarität sei im geänderten § 1570 Abs. 2 BGB-E verankert. Sie freue sich, dass in Umsetzung des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts vom 28. Februar 2007 der Anspruch nichtehelicher Mütter auf Betreuungsunterhalt verlängert werde, auch wenn bei einigen Abgeordneten ihrer Fraktion eine weitere Schwächung der Ehe befürchtet werde. Es müsse allerdings evaluiert werden, wie sich die jetzige Änderung der Rangfolge und der Dauer des Betreuungsunterhalts auf das Haushaltseinkommen der zu betreuenden Kinder auswirke. Gegebenenfalls seien hier flankierende steuerliche Maßnahmen notwendig.

Eine Harmonisierung im Steuer- und Sozialrecht, insbesondere im SGB II, stehe ebenso aus wie eine Überarbeitung des Unterhaltsvorschussgesetzes. Die Koalitionsfraktionen hätten aber zunächst den Bereich des Unterhaltsrechts abschließend regeln wollen. Die Übergangsregelungen verminderten Härten bei der Anwendung des neuen Rechts und vermieden die gleichzeitige Geltung unterschiedlichen Rechts. Eine Prozessflut sei nicht zu erwarten.

Sie bedanke sich ausdrücklich für die konstruktive Mitarbeit der Fraktion der FDP; deren wesentliche Änderungswünsche fänden sich im vorliegenden Gesetzentwurf wieder. Den Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN halte sie für evident verfassungswidrig, wie die Bundesregierung auch ausgeführt habe. Die von der Fraktion DIE LINKE. vorgeschlagenen Änderungen seien systemwidrig, da im Steuerrecht Aufwendungen für die Ausbildung der Kinder absetzbar seien, so dass die genannten Zahlen nicht ohne weiteres übernommen werden könnten.

Die **Fraktion der SPD** begrüßte die Einigung im Bereich des Unterhaltsrechts, die ihren familienpolitischen Vorstellungen entspreche. Den Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN lehne sie ab, weil durch diese Änderung gerade nicht mehr alle Kinder in den ersten Rang der Unterhaltsberechtigten aufrücken könnten. Dies sei aber einer der wesentlichen Fortschritte der vorliegenden Reform. Bei der Anwendung der Stichtagsregelung würden die Kinder unverheirateter Eltern benachteiligt werden.

Auch die **Fraktion der FDP** befürwortete die nun erzielte Einigung im Unterhaltsrecht, wenn sie auch bemängelte, dass sie über das Ergebnis zunächst aus der Presse erfahren habe. Der Gesetzentwurf setze den genannten Beschluss des Bundesverfassungsgerichts bei der Gleichbehandlung von geschiedenen und nichtverheirateten Eltern um und habe auch im Bereich der naheheiligen Solidarität eine angemessene Regelung gefunden. Viele der in ihrem Antrag auf Drucksache 16/891 gestellten Forderungen seien somit erfüllt. Sie bat die Bundesregierung um eine Stellungnahme zu dem von der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gestellten Änderungsantrag.

Die Bundesregierung erläuterte, dass sie den Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für verfassungsrechtlich nicht haltbar erachte, weil dadurch die Ehefrauen aus zweiter Ehe im Betreuungsunterhalt schlechter gestellt würden als nicht verheiratete Mütter. Die gleichzeitige Geltung zweier verschiedener Unterhaltsrechte auf unabsehbare Zeit solle vermieden werde. Die Übergangsregelung im Gesetzentwurf der Bundesregierung vermindere Härten für bereits geschiedene Unterhaltsberechtigte. Zum einen sei eine Klage auf Änderung des Unterhalts nur zulässig, soweit sich die Unterhaltsforderung um mindestens 10 Prozent verändere. Zum anderen müsse das Gericht die Zumutbarkeit einer entsprechenden Änderung – sowohl hinsichtlich des Umfangs der Unterhaltspflicht als auch hinsichtlich des Rangs – prüfen. Durch die Änderungen im Unterhaltsrecht entstehe sicherlich höherer anwaltlicher Beratungsbedarf der Betroffenen, eine Klageflut befürchte sie aber nicht.

Die **Fraktion DIE LINKE.** begrüßte ebenfalls grundsätzlich die Einigung. Hierdurch sei ihr ursprünglich gestellter Entschließungsantrag inhaltlich überholt, da wesentliche Punkte in das Gesetz übernommen sind, so dass sie ihn nicht mehr zur Abstimmung stelle. Auch die Übergangsregelungen im Gesetzentwurf würden den Anliegen der Betroffenen gerecht. Sie kritisierte, dass der Unterhaltsanspruch der Mutter und des Vaters aus Anlass der Geburt (§ 1615I BGB) nicht genauso wie in dem neuen § 1570 Abs. 1 Satz 2 und 3 BGB geregelt sei. Im Ergebnis erfolge bei den nichtverheirateten Müttern gemäß § 1615 Abs. 2 Satz 2 BGB eine Zumutbarkeitsprüfung. Die steuerlichen Auswirkungen der Unterhaltsreform bei Mangelfällen müssten genau verfolgt werden, damit nicht letztlich der Staat der Gewinner und die Unterhaltsberechtigten die Verlierer der Unterhaltsreform seien. Außerdem sollte die Höhe des Mindestunterhalts für Kinder unter sechs Jahren gemäß § 1612a BGB über dem steuerlichen Existenzminimum liegen, um auch diesen Kindern ein Leben über der Armutsgrenze zu ermöglichen.

Die Fraktion DIE LINKE. stellte daher folgenden Änderungsantrag:

Der Bundestag wolle beschließen:

Artikel 1 Nr.18 Buchstabe a) wird wie folgt geändert:

1. *§ 1612a Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:*

„Der Mindestunterhalt richtet sich nach dem um 20 Prozent erhöhten Betrag, der sich aus dem doppelten Freibetrag für das sächliche Existenzminimum des Kindes (Kinderfreibetrag) und dem doppelten Freibetrag für Erziehung und Ausbildung nach § 32 Abs.6 Satz 1 des Einkommenssteuergesetzes zusammensetzt.“

2. *In § 1612 a Abs.1 Satz 3 wird wie folgt geändert:*

a) *in Nr. 1 wird die Zahl „87“ durch die Zahl „100“ ersetzt.*

b) *in Nr. 2 wird die Zahl „100“ durch die Zahl „113“ ersetzt.*

c) *in Nr. 3 wird die Zahl „117“ durch die Zahl „130“ ersetzt.*

d) *„des doppelten Kinderfreibetrages“ wird ersetzt durch „des in Satz 2 benannten Betrages“.*

3. Folgender Satz 4 wird in § 1612a Absatz 1 angefügt:

„Deckt dieser Mindestunterhalt nicht den um 20 Prozent erhöhten notwendigen Lebensunterhalt nach SGB XII, ist er in dieser Höhe festzusetzen.“

Begründung:

1. Der Gesetzentwurf will das Unterhaltsrecht vereinfachen, indem bei der Berechnung des Mindestunterhalts vom Einkommenssteuerfreibetrag für Kinder ausgegangen werden soll. Dabei setzt er jedoch den Betrag viel zu niedrig an.

Der Betrag im Einkommensteuerrecht setzt sich gemäß § 32 Absatz 6 Satz 1 EStG derzeit aus 1824 Euro Mindestgrundbedarf als sächliches Existenzminimum und 1080 Euro für Mindestbetreuungs-, -erziehungs- und -ausbildungsbedarf pro Jahr und Elternteil zusammen. Damit sind im Monat insgesamt 180 Euro mehr als monatlicher Gesamtfreibetrag für Kinder im Steuerrecht gewährleistet als in dem im Gesetz vorgesehenen Mindestunterhalt nach dem § 1612a BGB. Es gibt keinen Grund, den Mindestbedarf im Unterhaltsrecht an einem gänzlich anders zusammengesetzten Gesamtbedarf zu orientieren. Von dem genannten Gesamtbetrag wird allerdings der Mindestbetreuungsbedarf abgezogen. Dieser Bedarf entspricht der Hälfte des Gesamtbetrages von 1080 Euro (vgl. Sachverständigenstellungnahme Prof. Breithaupt, S. 3).

Der Betrag des Mindesterziehungs- und -ausbildungsbedarfs (derzeit 540 Euro) wird zusätzlich zum Mindestgrundbedarf (derzeit 1824 Euro) als Bezugsgröße festgesetzt. Es wird jeweils der doppelte Betrag angesetzt, weil das Steuerrecht die Beträge – um sie für jeden einkommenssteuerpflichtigen Elternteil auszuweisen – halbiert.

Der Mindestunterhalt darf sich darüber hinaus nicht eins zu eins an dem steuerrechtlichen Betrag orientieren, sondern muss um 20 Prozent erhöht werden. Denn das Steuerrecht bestimmt in seinen Freibeträgen, in welchem Umfang der Staat nicht auf das Einkommen der Bürgerinnen und Bürger zugreifen darf. Demgegenüber wird in § 1612a BGB derjenige Betrag konkretisiert, den ein Elternteil zu dem Unterhalt des Kindes beitragen muss. Dieser Mindestbedarf entspricht im Gegensatz zum Freibetrag gegenüber den Steuerforderungen des Staates nicht dem Existenzminimum. Vielmehr muss für diesen Beitrag entscheidend sein, wie viel Geld zur Verfügung stehen muss, damit ein Kind gut aufwachsen kann. Kinder sollen von ihren Eltern nicht nur in Höhe des Existenzminimums unterstützt werden, also am Rande zur Armut leben müssen. Eine Harmonisierung der ganz andere Lebenssachverhalte regelnden Vorschriften (Verhältnis Staat- Eltern einerseits und Verhältnis Eltern-Kind andererseits) ist nicht anzustreben. Aus Berechnungsvereinfachungsgründen ist es noch hinnehmbar, an die im Einkommenssteuergesetz genannten Beträge anzuknüpfen, da diese ihre Richtigkeit unterstellt- das Existenzminimum sicherstellen sollen. Da der Gesetzentwurf diesen Weg wählt, wird hinsichtlich der ausreichenden Höhe an diesen Bezugsgrößen des EStG angeknüpft. Der Prozentsatz ergibt sich nach den Ausführungen der Sachverständigen Breithaupt (Sachverständigenstellungnahme S. 4) als Vergleich zwischen Steuerfreibetrag und im Privatrecht herangezogenen Pfändungsfreibeträgen.

Insgesamt ergäbe sich nach geltender Rechtslage ein Betrag von jährlich 5673,60 Euro bzw. 472,80 Euro monatlich als Bezugsgröße.

2. Die Prozentsätze werden jeweils, beginnend in der ersten Altersstufe bei 100 Prozent, wie im Gesetzentwurf vorgesehen, um 13 Prozent für die zweite Altersstufe und um nochmalig 17 Prozent für die dritte Altersstufe angehoben. Der Mindestunterhalt muss bereits in der ersten Altersstufe 100 Prozent des steuerlichen sächlichen Existenzminimums, (Kinderfreibetrag) und dem zusätzlichen Mindesterziehungs- und -ausbildungsbedarf, betragen. Daraus ergeben sich nach derzeitigen Freibeträgen in § 32 Abs. 6 Satz 1 EStG folgende Mindestunterhaltsbeträge: 472, 80 Euro für die erste Altersstufe, 534,26 Euro für die zweite Altersstufe und 614,64 Euro für die dritte Altersstufe.

3. Falls der Regelmindestunterhalt nicht ausreichend hoch ist, weil eventuell bestimmte Erkrankungen oder besondere Begabungen oder sonst irgendein begründeter Mehrbedarf besteht, soll der Mindestregelunterhalt am Einzelfall orientiert festgelegt werden können. Dabei ist auch in dieser Ausnahmekonstellation zu beachten, dass die SGB XII-Vorschriften an dem Existenzminimum orientiert sind, was kein tauglicher Maßstab für die Unterhaltsverpflichtung eines Elternteils ist. Ausgehend von diesem Betrag wird ein um 20 Prozent erhöhter Mindestunterhalt festgelegt.

Der Rechtsausschuss lehnte den Änderungsantrag mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. ab.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** zeigte sich erfreut über die nach längeren Verhandlungen erzielte Einigung im Bereich des Unterhaltsrechts. Richtig und überfällig sei die Stellung aller Kinder in den ersten Rang der Unterhaltsberechtigten. Die nunmehrige Gleichstellung von Elternteilen hinsichtlich der Betreuung ehelicher und nichtehelicher Kinder entspreche einem Vorschlag ihrer Fraktion, den sie auch in einem ersten, nun aber zurückgezogenen Änderungsantrag formuliert habe. Jedoch halte die Fraktion aus Gründen des Vertrauensschutzes eine Stichtagsregelung für notwendig, da lange Jahre verheiratete Ehepartner sich nicht mehr auf die geänderten Voraussetzungen im Unterhaltsrecht einstellen können. Dies führe zu einer Benachteiligung insbesondere älterer Ehefrauen.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN stellte daher folgenden Änderungsantrag:

Der Bundestag wolle beschließen:

In Artikel 3 wird folgender Absatz 7 angefügt:

(7) In Artikel 229 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2494; 1997 I S. 1061), das zuletzt durch geändert worden ist, wird folgender § 16 angefügt:

„§ 16 **Übergangsvorschrift zum Gesetz zur Änderung des Unterhaltsrechts vom ...** [einsetzen: Datum des Inkrafttretens]. Soweit Unterhaltsansprüche aus vor dem 1. 1. 2003 geschlossenen Ehen betroffen wären, sind die durch das Gesetz zur Änderung des Unterhaltsrechts vom ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens] geänderten Vorschriften in der bis

dahin geltenden Fassung anzuwenden. Dies gilt nicht im Verhältnis zu Ansprüchen aus § 1615l BGB.

Begründung:

Mit der vorgesehenen Ergänzung der Übergangsregelung soll dem Schutz von „Altehen“ Rechnung getragen werden. Bei der Umstellung auf das neue Recht muss ausreichender Vertrauensschutz gewährleistet sein.

Nach dem Regierungsentwurf soll Vertrauensschutz – soweit nicht Ehen betroffen sind, die nach dem bis zum 30. Juni 1977 geltenden Recht geschieden worden sind – gemäß § 35 Nr.1 EGZPO – neu (Art. 3 Abs. 2 des Entwurfs) zwar insofern gewährt werden, als eine Änderung der Unterhaltsberechtigung durch die neue Rechtslage unter Berücksichtigung des Vertrauens in die getroffene Unterhaltsregelung nur bis zur Grenze der Zumutbarkeit hingenommen werden muss. Die Vertrauensschutzklausel gilt allerdings nur für Fälle, in denen zur Zeit des Inkrafttretens des Gesetzes eine rechtskräftige Entscheidung ergangen, ein vollstreckbarer Titel errichtet oder eine Unterhaltsvereinbarung getroffen war. Diese – überdies weiten Auslegungsspielraum lassende – Zumutbarkeitsregelung reicht aber nicht aus, um unbillige Ergebnisse und unnötigen Rechtsstreit hinreichend auszuschließen.

Daher soll ein Teil der Altehen generell von den Neuregelungen ausgenommen werden, bei denen der Gesetzgeber davon ausgehen kann, dass mit hoher Wahrscheinlichkeit überdurchschnittlich viele Menschen – überwiegend Frauen – angehören werden, bei denen das neue Recht zu erheblichen Änderungen in der bisherigen Unterhaltsberechtigung führen würde, auf die sie sich aufgrund der Fortwirkung einer früheren Rollenaufteilung hinsichtlich Haushaltsführung und Kindererziehung nur besonders schwer einstellen könnten.

Gleichwohl soll die Übergangsregelung nicht alle vor Inkrafttreten des Gesetzes geschlossenen Ehen umfassen. Dies würde die positiven Wirkungen des in seiner Gesamtkonzeption zu begrüßenden Gesetzentwurfs zu sehr beschränken und hinauszögern. Die Übergangsregelung war daher maßvoll zu begrenzen. Sie betrifft Unterhaltsansprüche aus Ehen, die bis 5 Jahre vor Inkrafttreten des Gesetzes geschlossen wurden. Für die übrigen Betroffenen bleibt es bei dem im Regierungsentwurf bereits vorgesehenen Korrektiv der Zumutbarkeit.

Darüber hinaus gilt die Übergangsregelung nicht, soweit konkurrierende Ansprüche einer nichtverheirateten Mutter bzw. eines nicht verheirateten Vaters wegen Kinderbetreuung aus § 1615l BGB bestehen. Insofern kann es keinen Vertrauensschutz geben, weil das Bundesverfassungsgericht eine Ungleichbehandlung von Ansprüchen nichtverheirateter und geschiedener Elternteile wegen Kinderbetreuung für verfassungswidrig erklärt hat (BVerfG, 1 BvL 9/04 vom 28. Februar 2007).

Durch die Übergangsregelung wird auch der Mehraufwand für Gerichte und Jugendämter durch Abänderungsverfahren begrenzt, da eine geringe Anzahl von Unterhaltstiteln angepasst werden muss.

Der Rechtsausschuss lehnte den Änderungsantrag mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP ge-

gen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Enthaltung der Stimmen der Fraktion DIE LINKE. ab.

IV. Zur Begründung der Beschlussempfehlung

Im Folgenden werden lediglich die vom Rechtsausschuss beschlossenen Änderungen gegenüber der ursprünglichen Fassung des Gesetzentwurfs erläutert. Soweit der Ausschuss den Gesetzentwurf unverändert angenommen hat, wird auf die jeweilige Begründung auf Drucksache 16/1830, S. 12 ff. verwiesen. Die vom Ausschuss empfohlenen Änderungen des Gesetzentwurfs werden wie folgt begründet:

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a (Änderung von Artikel 1 Nr. 4 – § 1570 BGB)

Die Änderung trägt der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 28. Februar 2007 Rechnung (Az. 1 BvL 9/04; u. a. FamRZ 2007, 965 = NJW 2007, 1735). In ihr wurde die Verfassungswidrigkeit der derzeit noch unterschiedlichen Dauer von Unterhaltsansprüchen für die Betreuung ehelicher und nichtehelicher Kinder festgestellt. Die Dauer des Unterhaltsanspruchs wegen der Betreuung des Kindes richtet sich künftig nach denselben Grundsätzen und ist gleich lang ausgestaltet.

Darüber hinaus sieht der neu eingefügte Absatz 2 eine besondere Verlängerungsmöglichkeit vor. Diese besteht unabhängig vom Wohl des Kindes, das bei der Bestimmung der Dauer des Unterhaltsanspruchs wegen der Betreuung eines Kindes nach Absatz 1 maßgeblich ist. Sie rechtfertigt sich vielmehr aus der nahehelichen Solidarität. Entscheidend dafür sind die tatsächliche Gestaltung der Kinderbetreuung und der Erwerbstätigkeit durch die Ehegatten sowie die Dauer der Ehe, die im Einzelfall eine Verlängerung rechtfertigen können. Mit diesem Anspruch, der sich gleich einem Annexanspruch an den Betreuungsunterhalt gemäß Absatz 1 anschließen kann, wird der besondere Schutz der Ehe zum Ausdruck gebracht, wie ihn auch das Bundesverfassungsgericht in seinem Beschluss vom 28. Februar 2007 anerkennt (BVerfG, FamRZ 2007, 965 [970 Rn. 58]).

Mit § 1570 Abs. 1 in seiner neuen Fassung wird der Betreuungsunterhaltsanspruch geschiedener Ehegatten neu strukturiert. Der betreuende Elternteil hat künftig Anspruch auf einen zeitlichen „Basisunterhalt“; dieser Anspruch wird über eine Dauer von mindestens drei Jahren nach der Geburt des Kindes gewährt (§ 1570 Abs. 1 Satz 1). In den ersten drei Lebensjahren des Kindes hat der geschiedene Ehegatte – ebenso wie der nichtverheiratete Elternteil – im Falle der Bedürftigkeit stets einen Anspruch auf Betreuungsunterhalt. Die betreuende Mutter oder der betreuende Vater kann sich also auch dann, wenn eine Versorgung durch Dritte möglich wäre, frei dafür entscheiden, das Kind selbst zu betreuen. Die Dreijahresfrist ist im Regelfall mit dem Kindeswohl vereinbar (vgl. Puls, FamRZ 1998, 865 [870 f.]; BVerfG, FamRZ 2007, 965 [972 f. Rn. 73, 77]). Mit ihr wird, genauso wie dies bereits beim geltenden § 1615l Abs. 2 Satz 3 BGB der Fall ist, an zahlreiche sozialstaatliche Leistungen und Regelungen angeknüpft, insbesondere also an den Anspruch des Kindes auf einen Kindergartenplatz (§ 24 Abs. 1 SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe).

Der zeitliche „Basisunterhalt“ ist aber nach § 1570 Abs. 1 Satz 2 und 3 zu verlängern, soweit und solange dies der Billigkeit entspricht. Maßstab für eine Verlängerung sind in erster Linie kindbezogene Gründe. Dies wird dadurch zum Ausdruck gebracht, dass in Satz 3 ausdrücklich die Belange des Kindes genannt werden. Die „Belange des Kindes“ sind immer dann berührt, wenn das Kind in besonderem Maße betreuungsbedürftig ist. Insofern ist eine Orientierung an der bisherigen Rechtsprechung zu den „kindbezogenen Belangen“ bei § 1615I Abs. 2 Satz 2 BGB möglich (vgl. AnwK-BGB Familienrecht/Schilling [2005], § 1615I Rn. 11 f.).

Damit findet der Gedanke, dass die zu berücksichtigenden Möglichkeiten der Kinderbetreuung mit dem Kindeswohl vereinbar sein müssen (vgl. Bundestagsdrucksache 16/1830, S. 17), nunmehr auch Eingang in den Wortlaut der neuen Bestimmung. Auf diese Weise wird ausdrücklich klargestellt, dass der betreuende Elternteil sich nur dann auf eine Fremdbetreuungsmöglichkeit verweisen lassen muss, wenn dies mit den Kindesbelangen vereinbar ist. Damit wird die „Leitidee“ der gesamten Vorschrift noch klarer gemacht, nach der der Betreuungsunterhalt vor allen Dingen im Interesse des Kindes gewährt wird. Die Belange des Kindes können beispielsweise dann einer Fremdbetreuung entgegenstehen, wenn das Kind unter der Trennung besonders leidet und daher der persönlichen Betreuung durch einen Elternteil bedarf.

Die im Einzelfall zu bestimmende Billigkeit richtet sich im Übrigen auch nach dem allgemeinen und in § 1569 BGB künftig für den nachehelichen Unterhalt ausdrücklich verankerten Prinzip der Eigenverantwortung des Unterhaltsbedürftigen. Ihm werden allerdings durch die Umstände Grenzen gesetzt, die den jeweiligen Unterhaltstatbestand tragen. In besonderer Weise gilt dies dort, wo es um das Kindeswohl geht. Soweit es das Kindeswohl erfordert, hat das Prinzip der Eigenverantwortung zurückzustehen. Mit der Feststellung, dass die Verlängerung des Unterhalts der Billigkeit entspricht, steht also zugleich fest, dass eine Erwerbstätigkeit nicht erwartet werden kann. Einer besonderen Erwähnung dieses bisher in § 1570 BGB enthaltenen Prüfungsmaßstabs bedarf es daher nicht mehr. Eine materielle Änderung ist damit nicht verbunden.

Das Gesetz enthält keine ausdrückliche Vorgabe zu der Frage, in welchem Umfang der betreuende Elternteil bei einer bestehenden Betreuungsmöglichkeit auf eine eigene Erwerbstätigkeit und damit auf seine Eigenverantwortung (§§ 1569, 1574 Abs. 1 BGB-E) verwiesen werden kann. Mit den Worten „soweit und solange“ wird jedoch deutlich gemacht, dass es auch hier auf die Verhältnisse des Einzelfalls ankommt. In dem Maße, in dem eine kindgerechte Betreuungsmöglichkeit besteht, kann von dem betreuenden Elternteil eine Erwerbstätigkeit erwartet werden. Ist also zunächst nur eine Teilzeittätigkeit möglich, ist daneben – je nach Bedürftigkeit – auch weiterhin Betreuungsunterhalt zu zahlen. Die Neuregelung verlangt also keineswegs einen abrupten, übergangslosen Wechsel von der elterlichen Betreuung zu Vollzeiterwerbstätigkeit. Im Interesse des Kindeswohls wird vielmehr auch künftig ein gestufter, an den Kriterien von § 1570 Abs. 1 BGB-E orientierter Übergang möglich sein.

Die mit § 1570 Abs. 2 geschaffene Möglichkeit, die Dauer des Unterhaltsanspruchs darüber hinaus zu verlängern, be-

rücksichtigt die bei geschiedenen Eltern im Einzelfall aus Gründen der nachehelichen Solidarität gerechtfertigte weitere Verlängerung des Unterhaltsanspruchs. Damit wird eine Erwägung des Bundesverfassungsgerichts in seinem Beschluss vom 28. Februar 2007 aufgegriffen (Az. 1 BvL 9/04; u. a. FamRZ 2007, 965 = NJW 2007, 1735 [Rn. 58]). Das Bundesverfassungsgericht führt aus, es sei dem Gesetzgeber unbenommen, einen geschiedenen Elternteil „wegen des Schutzes, den die eheliche Verbindung durch Art. 6 Abs. 1 GG erfährt, (...) unterhaltsrechtlich besser zu stellen als einen unverheirateten Elternteil, was sich mittelbar auch auf die Lebenssituation der mit diesen Elternteilen zusammenlebenden Kinder auswirken kann (...)“.

Jenseits des Betreuungsunterhalts, der im Interesse des Kindeswohls wegen seiner Betreuung geschuldet wird, sieht § 1570 Abs. 2 entsprechend eine Möglichkeit vor, den Betreuungsunterhalt im Einzelfall zusätzlich aus Gründen zu verlängern, die ihre Rechtfertigung allein in der Ehe finden. Maßgeblich ist dabei das in der Ehe gewachsene Vertrauen in die vereinbarte und praktizierte Rollenverteilung und die gemeinsame Ausgestaltung der Kinderbetreuung. Die konkreten ehelichen Lebensverhältnisse und die nachwirkende eheliche Solidarität finden hier ihren Niederschlag und können eine Verlängerung des Betreuungsunterhaltsanspruchs über § 1570 Abs. 1 hinaus rechtfertigen. So kann etwa einem geschiedenen Ehegatten, der im Interesse der Kindererziehung seine Erwerbstätigkeit dauerhaft aufgegeben oder zurückgestellt hat, ein längerer Anspruch auf Betreuungsunterhalt eingeräumt werden als einem Ehegatten, der von vornherein alsbald wieder in den Beruf zurückkehren wollte. Entsprechend handelt es sich bei dem Anspruch nach § 1570 Abs. 2 nicht um einen selbständigen Unterhaltstatbestand, sondern um eine ehespezifische Ausprägung des Betreuungsunterhaltsanspruchs und ist damit eine Art „Annexanspruch“ zum Anspruch nach § 1570 Abs. 1. Die Regelungstechnik lehnt sich im Übrigen an diejenige des § 1578b BGB-E an (vgl. Bundestagsdrucksache 16/1830, S. 19): Ist die ehebedingte „Billigkeit“ einer Verlängerung festgestellt, verlängert sich der Unterhaltsanspruch ohne weiteres.

Zu Buchstabe b (Änderung von Artikel 1 Nr. 13 – § 1585c BGB)

Mit der Änderung wird ein weiterer, dritter Satz angefügt, so dass die neue Vorschrift insgesamt drei Sätze umfasst.

Durch die Anfügung des dritten Satzes soll – parallel zu § 1378 Abs. 3 Satz 2 BGB beim Zugewinnausgleich und zu § 1587o Abs. 2 Satz 1, 2 BGB beim Versorgungsausgleich – sichergestellt werden, dass außer einem Prozessvergleich von den Parteien auch eine formwirksame Vereinbarung über den nachehelichen Unterhalt in einem Verfahren in Ehesachen im Wege der Protokollierung durch das Prozessgericht abgeschlossen werden kann. Damit soll Rechtssicherheit geschaffen werden für den in der forensischen Praxis nicht seltenen Fall, in dem die Ehegatten in einer Ehesache das Gericht um Protokollierung einer zuvor getroffenen Einigung, beispielsweise eines Unterhaltsverzichts, ersuchen, ohne dass eine Unterhaltssache anhängig ist oder dass Streit oder Ungewissheit über den Unterhalt durch gegenseitiges Nachgeben ausgeräumt wird.

Klarstellend ist darauf hinzuweisen, dass die mit dem neuen § 1585c Satz 2 BGB erfolgende Einführung eines Former-

fordernisses die Wirksamkeit bestehender Vereinbarungen über den nachehelichen Unterhalt, die von den Ehegatten in der Vergangenheit formfrei geschlossen werden konnten, unberührt lässt. Vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes formfrei geschlossene Unterhaltsvereinbarungen werden nicht ungültig. Die neue Formvorschrift findet vielmehr nur auf Rechtsgeschäfte Anwendung, die nach Inkrafttreten der Vorschrift vollendet werden.

Zu Buchstabe c (Änderung von Artikel 1 Nr. 16 – § 1609 BGB)

Mit der Einfügung eines weiteren Halbsatzes in § 1609 Satz 2 Nr. 2 wird der Begriff der „Ehe von langer Dauer“ näher erläutert. Damit wird einem in der Anhörung des Rechtsausschusses am 16. Oktober 2006 geäußerten Wunsch Rechnung getragen und nicht nur in der Einzelbegründung (vgl. Bundestagsdrucksache 16/1830, S. 24), sondern auch im Wortlaut der Bestimmung klargestellt, dass für die Auslegung des Begriffs nicht nur auf die absolute zeitliche Dauer der Ehe abzustellen ist. Vielmehr sind weitere Gesichtspunkte wertend heranzuziehen, namentlich die in § 1578b Abs. 1 BGB-E aufgeführten Kriterien. Die Gewährung des Unterhaltsvorrangs wegen langer Ehedauer beruht insbesondere auf dem Gedanken, das Vertrauen desjenigen Ehegatten zu schützen, der sich unter Verzicht auf die eigene berufliche Entwicklung in der Ehe überwiegend der Pflege und Erziehung der gemeinsamen Kinder oder der Führung des Haushalts dauerhaft gewidmet hat. Ehegatten, die sich für ein solches „traditionelles“ Ehemodell entschieden haben, wird damit mehr Schutz vermittelt. Es wird deutlich, dass aus der Eheführung resultierende Nachteile, für den eigenen Unterhalt nicht ausreichend sorgen zu können, sich über das Merkmal der Dauer der Ehe auf die unterhaltsrechtliche Rangordnung auswirken können. Insgesamt wird damit der Vertrauensschutz noch einmal unterstrichen.

Darüber hinaus wird durch die Einfügung der Worte „und geschiedener Ehegatten“ in § 1609 Satz 2 Nr. 2 des Entwurfs klargestellt, dass nicht nur der Unterhaltsanspruch in einer bestehenden Ehe von langer Dauer, sondern auch der Unterhaltsanspruch nach einer Ehe von langer Dauer im zweiten Rang steht.

Im zweiten Rang werden danach berücksichtigt: Elternteile, die wegen der Betreuung eines Kindes unterhaltsberechtigter sind. Das sind geschiedene Eltern nach § 1570 BGB und nicht verheiratete Eltern nach § 1615l BGB. Des Weiteren sind dies verheiratete Elternteile, die, unterstellt sie wären geschieden, wegen der Betreuung eines Kindes unterhaltsberechtigter wären. Schließlich finden sich im zweiten Rang alle Unterhaltsansprüche Verheirateter und Geschiedener, wenn die dem Anspruch zugrunde liegende Ehe als eine Ehe von langer Dauer anzusehen ist.

Zu Buchstabe d (Änderung von Artikel 1 Nr. 18c – § 1612a Abs. 3 BGB)

Es handelt sich um eine Änderung mit lediglich klarstellendem Charakter: Ein Kind, das im Verlauf eines Monats das Lebensjahr einer höheren Altersstufe vollendet, kann ab Beginn des betreffenden Monats nicht nur den Mindestunterhalt, sondern seinen vollen Unterhalt nach der höheren Altersstufe verlangen.

Zu Buchstabe e (Änderung von Artikel 1 Nr. 20 – § 1615l BGB)

Die Änderung trägt – wie in § 1570 Abs. 1 – der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 28. Februar 2007 Rechnung (Az. 1 BvL 9/04; u. a. FamRZ 2007, 965 = NJW 2007, 1735). Die Dauer des Anspruchs wegen der Betreuung des Kindes richtet sich beim nichtehelichen Kind künftig nach denselben Grundsätzen wie beim ehelichen Kind und ist gleich lang ausgestaltet.

Für die ersten drei Lebensjahre des Kindes wird klargestellt, dass der nichtverheiratete Elternteil – ebenso wie der geschiedene – im Fall der Bedürftigkeit stets einen Unterhaltsanspruch hat. Ausnahmslos wird in dieser Zeit unterhaltsrechtlich keinem Elternteil eine Erwerbstätigkeit zugemutet (§ 1615l Abs. 2 Satz 3).

Für die Zeit nach Vollendung des dritten Lebensjahres wird der Unterhaltsanspruch des nichtverheirateten Elternteils nach Billigkeit verlängert (§ 1615l Abs. 2 Satz 4). Bei der Billigkeitsentscheidung kommt den Belangen des Kindes – wie im Rahmen des nachehelichen Betreuungsunterhalts – entscheidende Bedeutung zu, in deren Licht auch die bestehenden Möglichkeiten der Kinderbetreuung zu berücksichtigen sind. Wesentlich ist, dem nichtehelichen Kind Lebensverhältnisse zu sichern, die seine Entwicklung fördern und dem Gleichstellungsauftrag aus Artikel 6 Abs. 5 GG Rechnung tragen.

Neben den kindbezogenen Gründen können im Einzelfall zusätzlich auch andere Gründe, namentlich elternbezogene Gründe, berücksichtigt werden. Das wird durch das Wort „insbesondere“ klargestellt. Die in der Rechtspraxis bewährte Differenzierung nach kind- und elternbezogenen Umständen (vgl. AnwK-BGB Familienrecht/Schilling [2005], § 1615l Rn. 12 f.) kann damit fortgeführt und im Lichte des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts vom 28. Februar 2007 (Az. 1 BvL 9/04; u. a. FamRZ 2007, 965 = NJW 2007, 1735) weiterentwickelt werden. Gewichtige elternbezogene Gründe für einen längeren Unterhaltsanspruch liegen beispielsweise vor, wenn die Eltern in einer dauerhaften Lebensgemeinschaft mit einem gemeinsamen Kinderwunsch gelebt und sich hierauf eingestellt haben (vgl. BGHZ 168, 245 = FamRZ 2006, 1362). So ist es etwa von Bedeutung, wenn ein Elternteil zum Zweck der Kindesbetreuung einvernehmlich seine Erwerbstätigkeit aufgegeben hat oder wenn ein Elternteil mehrere gemeinsame Kinder betreut. Auch die Dauer der Lebensgemeinschaft kann ein Gradmesser für gegenseitiges Vertrauen und Füreinander-Einstehen-Wollen sein.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a (Einfügung einer neuen Nummer in § [35] EGZPO)

Mit der Einfügung einer neuen, weiteren Nummer in die Übergangsvorschrift soll ein schonender Übergang vom bisherigen System der Regelbeträge nach der Regelbetrag-Verordnung zu der neuen Bezugsgröße des Mindestunterhalts nach § 1612a BGB-E ermöglicht werden. Die neue Bestimmung stellt sicher, dass die für die konkrete Unterhaltsberechnung maßgebliche Bezugsgröße und damit das heute geltende Unterhaltsniveau in keinem Fall absinken. Zugleich

sichert die neue Übergangsregelung, dass die gewünschte Harmonisierung mit dem Steuerrecht erreicht wird.

Zu diesem Zweck werden die heute geltenden Regelbeträge nach § 1 der Regelbetrag-Verordnung vom 6. April 1998 (BGBl. I S. 666, 668) in das System der künftigen Unterhaltsberechnung übertragen und als Mindestunterhalt so lange festgeschrieben, bis der jeweilige Mindestunterhalt nach § 1612a BGB-E diesen Betrag übersteigt. Mit der Anknüpfung an die Regelbeträge nach § 1 der Regelbetrag-Verordnung wird daran festgehalten, dass die bisherige Differenzierung in der Unterhaltshöhe zwischen Ost- und Westdeutschland (vgl. Bundestagsdrucksache 16/1830, S. 14) aufgegeben wird. Entsprechend erhöht sich die in Ostdeutschland maßgebliche Bezugsgröße. Die in den einzelnen Altersstufen festgeschriebenen Beträge ergeben sich aus § 1 der Fünften Verordnung zur Änderung der Regelbetrag-Verordnung vom 5. Juni 2007 (BGBl. I S. 1044), erhöht um das hälftige Kindergeld (77 Euro). Mit der Hinzurechnung des hälftigen Kindergeldes wird der Neuregelung der Kindergeldverrechnung in § 1612b Abs. 1 Nr. 1 BGB-E Rechnung getragen.

Zu Buchstabe b (Änderung von Artikel 3 Abs. 3 Nr. 1 – § 645 Abs. 1 ZPO)

Es handelt sich um die Korrektur eines Redaktionsversehens. Das 1,2fache des Mindestunterhalts, der höchstmögliche im vereinfachten Verfahren geltend zu machende Unterhaltsbetrag, errechnet sich vor Berücksichtigung der Leistungen nach den §§ 1612b und 1612c BGB.

Zu Nummer 3 (Änderung von Artikel 4 – Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

Ein Inkrafttreten der Unterhaltsrechtsreform zum Jahresbeginn ermöglicht einen Gleichlauf des „Unterhaltsjahres“ mit dem „Steuer-“ und dem Kalenderjahr.

Berlin, den 7. November 2007

Ute Granold
Berichterstatlerin

Christine Lambrecht
Berichterstatlerin

Joachim Stünker
Berichterstatler

Sabine Leutheusser-Schnarrenberger
Berichterstatlerin

Jörn Wunderlich
Berichterstatler

Irmingard Schewe-Gerigk
Berichterstatlerin

